

## Informationsblatt für Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Angehörigen<sup>1</sup>

Sozialhilfe und Pflegewohngeld sind einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen, die Sie als Bewohnerin/Bewohner einer Pflegeeinrichtung erhalten können.

### **1. Pflegewohngeld**

Das Pflegewohngeld wird nach den Voraussetzungen des Landespflegegesetzes NRW und seiner Verordnungen gewährt. Voraussetzung ist zunächst, dass Ihr Einkommen und Vermögen und das Ihres nicht getrennt lebenden Ehepartners ganz oder teilweise nicht ausreicht, um die Investitionskosten zu tragen. Für den Einsatz des Einkommens und des Vermögens gelten die Vorschriften der §§ 82 bis 91 SGB XII entsprechend. Von dem Einkommen sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, der Barbetrag zur persönlichen Verfügung und die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten abzusetzen. Außerdem ist bei der Anrechnung Ihres Einkommens ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich zu belassen. Das Vermögen darf den Betrag von 10.000 € bzw. bei Ehegatten, die beide in einer Pflegeeinrichtung leben, 15.000 € nicht übersteigen. In dem Fall, dass lediglich ein Ehegatte in einer Pflegeeinrichtung lebt, ist nur für diesen ein Vermögensschonbetrag von 10.000 € zu berücksichtigen (vgl. Urteil des OVG Münster vom 25.05.2009, Az.: 12 A 2663/06; Beschluss des OVG Münster vom 28.01.2011, Az.: 12 A 2782/10). Weiter muss es sich um einen dauerhaften (d.h. keinen Kurzzeit-)Aufenthalt zur Pflege handeln. Auch muss Ihr Pflegebedarf mindestens mit Pflegestufe I anerkannt sein.

Pflegewohngeld wird nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich von uns als Einrichtung beantragt. Dazu sind wir aber nur in der Lage, wenn uns die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu Ihrem Einkommen und Ihrem Vermögen sowie ggf. Einkommen und Vermögen Ihres Ehepartners zur Verfügung gestellt werden. Sofern Sie uns die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegen, wird der Antrag von uns nicht gestellt. Sie oder Ihr gesetzlicher Vertreter können dann **selbst den Antrag auf Pflegewohngeld** beim zuständigen Sozialamt stellen. Ein Antrag kann aber **nur innerhalb von drei Monate nach Einzug ins Heim bzw. nach Eintritt der Voraussetzungen ohne Einbußen** gestellt werden.

Für beihilfeberechtigte Bewohner kann ein Pflegewohngeldanspruch in Betracht kommen, wenn nach dem jeweiligen Beihilfesystem eine Hilfeleistung für den Investitionskostenanteil nicht gewährt wird. Beihilfeberechtigten Bewohnern wird dringend empfohlen, sich bei ihrer jeweiligen Beihilfestelle danach zu erkundigen,

---

<sup>1</sup> Dieses Informationsblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der geltenden Rechts- und Gesetzeslage erarbeitet und geprüft. Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen. (Stand: 26.01.2015)

ob das Beihilfesystem entsprechende Hilfeleistungen vorsieht. Ein Pflegewohngeldantrag ist in diesen Fällen von ihnen selbst zu stellen.

## 2. Sozialhilfe

Sozialhilfe kann gewährt werden, wenn die Leistungen der Pflegekasse, das Pflegewohngeld sowie Ihr bzw. das von Ihrem Ehepartner einzusetzende Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Geschützt ist dabei ein Geldbetrag i.H.v. bis zu 2600,- € (bei Ehepaaren 3214,- €). Geschützt sein kann weiterhin ein sog. „angemessenes Hausgrundstück“, das Ihr Ehepartner (bevorzugt gemeinsam mit Angehörigen) bewohnt. Hierbei kommt es auf den Wert und auf die qm-Fläche der bewohnten Räume an. Nähere Auskünfte erteilen das Sozialamt und Beratungsstellen.

Die Zahlung von Sozialhilfe ist nicht von einem formellen Antrag abhängig. Sie kann aber erst ab **Bekanntwerden der Notlage** der betroffenen Person beim Sozialhilfeträger geleistet werden. Wird z.B. während des Aufenthaltes in der Pflegeeinrichtung deutlich, dass zu seiner Finanzierung trotz Leistungen der Pflegeversicherung und Einsatz der eigenen Einkünfte bzw. der des Ehepartners sowie des nicht geschützten Vermögens alsbald der geschonte Geldbetrag i.H.v. 2600,- € (bei Ehepaaren 3214,- €) angetastet werden müsste, um die laufenden Kosten zu decken, sollte vor Inanspruchnahme Ihres Schonvermögens das zuständige Sozialamt informiert werden. Dies sollte am Besten schriftlich unter Angabe des Namens, der Adresse und der Pflegebedürftigkeit erfolgen. Sie bzw. Ihre Angehörigen können dazu auch auf dem Amt vorsprechen. Das Sozialamt wird dann noch weitere Unterlagen benötigen. Ferner wird die Bearbeitung voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist letztlich für Sie unschädlich, da die Gewährung von Sozialhilfe ab dem Zeitpunkt erfolgt, ab dem das Sozialamt informiert war. Wird das Sozialamt aber nicht rechtzeitig informiert, können aus der verspäteten Mitteilung erhebliche finanzielle Einbußen folgen.

## Zustimmung zur Antragstellung auf Pflegewohngeld

Hiermit erkläre ich gem. § 16 Abs. 2 APG DVO

Name	Vorname	Geb.-Datum
------	---------	------------

meine Zustimmung zur Antragstellung auf Leistungen gem. § 14 Alten- und Pflegegesetz (APG NW) – Pflegewohngeld – durch den Träger der Einrichtung.

Eine das weitere Verwaltungsverfahren betreffende Vollmacht wird hierdurch nicht begründet.

Die Zahlung des Pflegewohngeldes erfolgt gem. § 16 Abs. 4 APG DVO unmittelbar an die Einrichtung.

---

Ort/Datum

Unterschrift der/der Antragstellers/in  
bzw. der/des Bevollmächtigten/Betreuer/in